

WIEN / 27. Mai 2024

Stellungnahme zur Verbandsklagen- Richtlinie- Umsetzungs- Novelle - VRUN

Für **epicenter.works**
Thomas Lohninger

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens¹, folgende Stellungnahme abgeben zu können. Wir haben uns dabei auf einige besonders bedeutende Punkte beschränkt, die unseres Erachtens im weiteren Gesetzgebungsprozess noch beachtet werden sollten. Es wird aber auf die Stellungnahmen verwiesen, die bereits von anderen Stellen eingebracht wurden (insbesondere auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts, des OGH und des HG Wien).

Es wird begrüßt, dass die österreichische Bundesregierung nach einer enormen Verspätung nun endlich einen Entwurf zur Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie der EU in Begutachtung geschickt hat. Diese Umsetzung ist dringend notwendig, um wirksame Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, gegen unerlaubte Praktiken vorzugehen, die die kollektiven Interessen von Verbraucher:innen verletzen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist aus unserer Sicht darauf Bedacht zu nehmen die **gravierenden Unklarheiten** im vorliegenden Entwurf auszuräumen. Unternehmen, die sich unerlaubter Praktiken bedienen und ins Visier von Verbraucherschützer:innen geraten, werden sämtliche Unklarheiten im Gesetzestext nutzen, um etwaige Verfahren zu verhindern, zu verschleppen oder den Aufwand für die Gegenseite zu erhöhen.

Der Gesetzesentwurf sollte also dahingehend überarbeitet werden, dass einer effizienten Durchsetzung von Verbraucher:innen-Interessen keine Steine in den Weg gelegt werden und die zuständigen Gerichte und der Bundeskartellanwalt nicht mit vermeidbaren Arbeitsaufwand überlastet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Allgemeiner Teil.....	3
Spezifischer Teil.....	4
Zu § 2 Abs 1 QEG.....	4
Zu § 4 Abs 3 Z 3 QEG.....	5
Zu § 9 Abs 1 QEG.....	5
Zu § 9 Abs 5 QEG.....	6
Zu § 624 Abs 1 ZPO.....	6
Zu § 629 Abs 1 ZPO.....	6
Zu § 29 KSchG.....	6

1 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/333?selectedStage=100>

ALLGEMEINER TEIL

Grundsätzlich begrüßen wir weite Teile des vorliegenden Gesetzesentwurfs, wie etwa den Umstand, dass hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs der Klagebefugnis Qualifizierter Einrichtungen über die Mindestanforderungen der Verbandsklagen-Richtlinie hinausgegangen wird und grundsätzlich jede Rechtsverletzung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher:innen beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, von der Klagebefugnis umfasst sind.

Es sollte aber darauf geachtet werden, möglichst klarer Regelungen vorzusehen, um absehbare prozessuale Auseinandersetzungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Hinsichtlich der Stellung Qualifizierter Einrichtungen sollte einerseits darauf Bedacht genommen werden, für Rechtssicherheit zu sorgen und möglichst wenig Missbrauchspotenzial für beklagte Parteien zu bieten, die großes Interesse an der Beanstandung der Stellung einer Qualifizierten Einrichtung haben werden. Andererseits sollte vermieden werden, inländische Qualifizierte Einrichtungen schlechter zu behandeln als Qualifizierte Einrichtungen in anderen Mitgliedsstaaten. Das würde dazu führen, dass zur Prozessführung vermehrt Qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten herangezogen werden und innerstaatliche Einrichtungen einen immensen Nachteil erleiden.

SPEZIFISCHER TEIL

Zu § 2 Abs 1 QEG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für die Benennung von Qualifizierten Einrichtungen für die Erhebung von innerstaatlichen Verbandsklagen strengere Voraussetzungen vor, als für Qualifizierte Einrichtungen für die Erhebung von grenzüberschreitenden Verbandsklagen. Unserer Ansicht nach sollte eine solche **Diskriminierung von inländischen Einrichtungen** jedenfalls vermieden werden.

Durch die zusätzlichen Voraussetzungen besteht weiters die Gefahr, dass ein wirksames und effizientes Funktionieren inländischer Verbandsklagen nicht sichergestellt werden kann. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für inländische Verbandsklagen, die normalerweise mit wesentlich weniger Aufwand verbunden sind als grenzüberschreitende Verbandsklagen, strengere Anforderungen gelten sollen.

Die Voraussetzungen an die Vermögenssituation einer Qualifizierten Einrichtung in §1 Abs 1 Z 3 QEG sind unseres Erachtens auch für innerstaatliche Verbandsklagen ausreichend und darüber hinaus eindeutig feststellbar, während § 2 Abs 1 QEG teilweise sehr unspezifisch ist.

Es wird daher folgende konkrete Formulierung für § 2 Abs 1 QEG empfohlen:

„Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen anzuerkennen, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt werden.“

Alternativ wird empfohlen, zumindest klarzustellen, dass die Deckelung von 20 % der finanziellen Mittel lediglich für finanzielle Zuwendungen von Unternehmen gelten soll, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung von Verbandsklagen haben. Andernfalls würde sich – wohl entgegen des beabsichtigten Inhalts – argumentieren lassen, dass etwa auch Zuwendungen von gemeinnützigen Vereinen oder öffentlichen Stellen unter diese Regelung fallen würden, was faktisch für die allermeisten Einrichtungen ein wesentliches Problem darstellen würde. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wäre:

„Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Kriterien auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, wie Spenden und Schenkungen bezieht.“

Zu § 4 Abs 3 Z 3 QEG

Sollte eine Qualifizierte Einrichtung der Aufforderung des Bundeskartellanwalts zur Vorlage des Prozessfinanzierungsvertrags nicht fristgerecht nachkommen, ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung mit Bescheid abzuerkennen.

Unserer Ansicht nach sollte hier zunächst ein **gelinderes Mittel** eingesetzt werden, da die Rechtsfolgen einer Aberkennung auch für weitere – nicht vom konkreten Prozessfinanzierungsvertrag betroffene – Verfahren zur Anwendung kommen. Eine solche Rechtsfolge ist mit Blick auf die betroffenen Verbraucher:innen nicht angemessen. Es sollte zunächst Warnung und gegebenenfalls Konsequenzen für das konkret betroffene Verfahren vorgesehen werden.

Zu § 9 Abs 1 QEG

Es wird begrüßt, dass Qualifizierte Einrichtungen gewisse Informationen über bereits anhängige Gerichtsverfahren bereitstellen sollen.

Die **Information über „in Vorbereitung befindlichen“ Gerichtsverfahren wird von uns allerdings kritisch gesehen**. Hier befürchten wir, dass Beklagte bereits vorab gegen Qualifizierte Einrichtungen oder möglicherweise betroffene Konsument:innen vorgehen, um das Zustandekommen einer solchen Klage zu verhindern („*Chilling Effekt*“). Eine derartige Regelung ist durch die Richtlinie nicht vorgeschrieben und sachlich nicht gerechtfertigt. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, worin der Vorteil einer solchen Bekanntmachung liegen soll, da betroffene Verbraucher:innen auch nach Klageeinbringung die Möglichkeit haben, einer Verbandsklage beizutreten.

Daneben wird auf einen etwaigen Reputationsverlust für Unternehmen hingewiesen, der durch Vermeidung einer solchen Veröffentlichung reduziert werden kann.

Es wird daher empfohlen, § 9 Abs 1 Z 1 QEG ersatzlos zu streichen und § 9 Abs 1 QEG wie folgt abzuändern:

„Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, haben auf ihren Websites in geeigneter Form über ~~die sich in Vorbereitung befindlichen und die bereits anhängigen Gerichtsverfahren~~ zu informieren. Sie haben insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:“

Daneben wird darauf hingewiesen, dass für § 9 Abs 1 Z 4 QEG eine zeitliche Begrenzung für die Veröffentlichung von Ergebnissen abgeschlossener Verbandsklagen vorgesehen werden sollte. Auch hier liegt es auch im Interesse der Beklagten, eine unverhältnismäßig lange Veröffentlichung zu vermeiden.

Zu § 9 Abs 5 QEG

Wir empfehlen, es den Qualifizierten Einrichtungen zu überlassen, in welcher Form sie Beitrittserklärungen samt Unterlagen entgegennehmen wollen. Fallweise wird es angemessen sein, Beitritte nur über die Onlinestrecke zuzulassen. Da Qualifizierte Einrichtungen ohnehin zur grundlosen Ablehnung solcher Beitrittserklärungen befugt sind, entsteht damit auch kein Rechtsschutzdefizit. Es wird daher folgende Formulierung für § 9 Abs 5 empfohlen:

*„~~Qualifizierte Einrichtungen haben sicherzustellen, dass Beitrittserklärungen samt Unterlagen on und offline eingereicht werden können.~~
Beitrittserklärungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.“*

Zu § 624 Abs 1 ZPO

Das Erfordernis des Begehrens von zumindest 50 Verbraucher:innen in einer Verbandsklage auf Abhilfe stellt unseres Erachtens eine nicht notwendige Hürde dar, deren Prüfung auch einen vermeidbaren Aufwand auf Seiten des zuständigen Gerichts darstellt.

Es wird daher empfohlen, die – in der Verbandsklagen-Richtlinie nicht vorgesehene – Voraussetzung einer Mindestanzahl an Verbraucher:innen entweder komplett zu streichen, oder diese auf eine Zahl von 25 Verbraucher:innen zu reduzieren.

Zu § 629 Abs 1 ZPO

Die Stellung einer Qualifizierten Einrichtung im Sinne des QEG sollte von beklagten Parteien nicht als Mittel **zur Prozessverzögerung missbraucht** werden können. Die Fortsetzung des Verfahrens bei entsprechenden Bedenken wird daher ausdrücklich begrüßt.

Es wäre aber wünschenswert, klarzustellen, dass nicht jegliche vorgebrachten Bedenken eine Weiterleitung an den Bundeskartellanwalt rechtfertigen kann. Ansonsten würde dies gewiss in jedem Fall geschehen, um zumindest eine gerichtliche Entscheidung zu verzögern.

Es wird daher empfohlen, nur begründete Bedenken an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten wie dies auch in Artikel 5 der Verbandsklagen-RL vorgesehen ist. Folgende Formulierung wird daher empfohlen:

„Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe begründete Bedenken, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten.“

Zu § 29 KSchG

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll auch ausländischen Qualifizierten Einrichtungen die Klagslegitimation für Verbandsklagen nach §§ 28ff KSchG zukommen lassen. Dabei ist es nicht nachvollziehbar, warum inländische Qualifizierte Einrichtungen dabei nicht miteingeschlossen werden. Wir empfehlen daher, auch inländische Qualifizierte Einrichtungen aufzunehmen und zur Führung von Verbandsklagen nach §§ 28ff KSchG zu berechtigen.